

Hygienekonzept "Besuchsorganisation / SARS-CoV-2-Epidemie"

ASB Seniorenpflegeheim „Willy Stabenau“

(gültig ab 01.06.2021)

1. Grundsätze:

1.1 Das Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion hat einen höheren Stellenwert als der Anspruch einzelner Bewohner auf den Empfang von Besuchern. Wenn es in der Kürze der Zeit nicht möglich ist, die notwendige Infektionsprophylaxe sicherzustellen, gibt es nur eine Option: Das Pflegeheim bleibt für Besucher zunächst geschlossen.

1.2 Auch nach der Öffnung geht Sicherheit vor. Wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, darf dieser das Haus nicht betreten.

Angehörige, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher das Haus verlassen.

2. Ziele:

2.1 Wir verhindern, dass SARS-CoV-2 auf die Bewohner unserer Einrichtung übergreift.

Der Pflegebedürftige kann Besuch durch seine Angehörigen oder durch andere enge Bezugspersonen erhalten. Wir vermeiden eine soziale Isolation.

3. Organisation:

3.1 Wir prüfen, ob ausreichend Schutzkleidung vorhanden ist. Priorität hat die Ausstattung der Pflegekräfte im Rahmen der regulären Versorgung. Fehlt die Schutzkleidung und kann diese auch nicht bestellt werden, sind keine Besuche möglich.

3.2 Für Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte, Fußpfleger, Physiotherapeuten sowie Geistliche gilt keine Obergrenze. Unter Beachtung der Hygieneregeln können sie ihre Mandanten, Klienten bzw. Gemeindemitglieder auch dann aufsuchen, wenn diese schon anderen Besuch erhalten haben.

3.3 Jeder Bewohner kann drei Angehörigen pro Besuch auf dem Zimmer/Besucherzimmer/Garten empfangen. Alle Besucher tragen einen Mund- und Nasenschutz und haben stets darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gehalten wird. Im Garten sind einzelne Sitzgruppen entsprechend aufgestellt.

3.4 Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen sind nur dann erlaubt, wenn diese bescheinigen, dass sie

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risiko-Gebiet aufgehalten haben.

ein negatives Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder einen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden ist, vorzeigt. Ergebnisse von Schnelltests (Laien Tests) werden nicht anerkannt. **Alternativ führen wir einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. (gilt nicht für Kinder unter 12 Jahre)** Dessen Ergebnis muss negativ sein. Die Bescheinigung erfolgt durch Unterschrift auf den Besucherkarten. (siehe Punkt 6.1

- **Dies gilt nicht für Personen, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (diese darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen.**

3.5 Um eine möglichst reibungslose Besuchs-Koordinierung zu gewährleisten, stehen folgende Zeit-Korridore zu Verfügung:

Montag bis Freitag und Sonntag 10:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

3.6 In den Zweibettzimmern darf jeweils nur ein immobiler Bewohner gleichzeitig besucht werden. Ausweichend sind die Besucherzimmer – kleine Gemeinschaftsräume Flur Nord - in den Wohnbereichen 1 bis 3 zu nutzen.

3.7 Bewohner, welche sich in der Sterbephase befinden, können uneingeschränkt Besuch von Angehörigen und Freunden erhalten.

3.8 Weitere Ausnahmen zur Besuchsregelung, ggf, bei runden Geburtstagen oder Hochzeits-Jubiläen, werden ausschließlich von der Heimleitung genehmigt.

3.9 Der Zugang der Besucher erfolgt über Haupteingang und meldet sich entsprechend an.

3.10 Wenn es in unserer Einrichtung SARS-CoV-2-Infektionen gibt, setzen wir alle Besuche mit einem Zutrittsrecht in die Einrichtung aus. Ab diesem Zeitpunkt werden die Besucher in einem Besuchszelt im Außenbereich empfangen.

4. Räumliche Gestaltung:

4.1 Besucher dürfen, unter Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen die Einrichtung betreten.

4.2 Jeder Bewohner kann zwei Angehörigen pro Besuch auf dem Zimmer/Besucherzimmer/Garten empfangen.

4.3 Im Eingangsbereich werden folgende Hygiene- und Schutzmaterialien aufgestellt:

- Spender für Hände-Desinfektion;
- Behälter für Mundschutz;
- Behälter für Abwurf;
- ggf. Kittel für Infektionsfälle;
- Besucherkarten zur Erfassung der Besucherdaten mit Unterschriftsfeld;

5. Kleine Feierlichkeiten im Haus

5.1 Für kleine Feierlichkeiten z.B. bei Geburtstagen unserer Bewohner, steht der große Besprechungsraum im Wohnbereich 2 und das Party-Zelt im Garten zur Verfügung. Es sind maximal 8 Personen zugelassen.

5.2 In den Räumlichkeiten sind die entsprechenden Abstandsregeln, 1,5 m zwischen den anwesenden Personen, einzuhalten.

5.3 Die Bestellung der Räume erfolgt nach Anfrage in den Wohnbereichen über die Abteilung ERGO. (intern 124)

6. Alternativen zu einem Besuch:

6.1 Wir suchen den Dialog mit dem Bewohner. Wir erläutern ihm, welche Folgen ein SARS-CoV-2-Ausbruch in der Einrichtung hätte. Wir verdeutlichen weiterhin, dass selbst bei strengen Hygieneregeln ein erhebliches Risiko bleibt. Wir legen ihm nahe, von sich aus auf eine Vielzahl von Besuchen zu verzichten.

6.2 Wir machen auf mögliche Alternativen aufmerksam:

- Unsere Einrichtung verfügt über ein Tablett für die Videotelefonie. Unter der jeweiligen Kennung können die Angehörigen dort anrufen. Wir bringen dem Bewohner dann das Tablett. Das Tablett ist dabei in einer Einwegschutzhülle aus Polyethylen eingefasst, da das Gerät selbst nicht desinfizierbar ist.
- Alternativ können elektronisch gespeicherte Filme und Bilder über einen mobilen Beamer den betreffenden Bewohner gezeigt werden.

7. Screening und Beratung:

7.1 Wir bitten den Besucher um seine Personalien und Anschrift. Diese trägt er in die vorgelegte Besucherkarte ein. Dadurch ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, falls es zu Infektionen kommt.

7.2 Wir befragen den Besucher, ob bei ihm Erkältungssymptome vorliegen. Wir erfragen auch, ob es im direkten Umfeld des Besuchers in den letzten 14 Tagen zu einer SARS-CoV-2-Infektion gekommen ist. Mit der Unterschrift auf der Besucherkarte bescheinigt er uns die Symptom- und Kontaktfreiheit.

7.3 Der Angehörige muss eine FFP 2 Maske tragen. Wenn der Besucher keinen Schutz mitgebracht hat, erhält er einen von uns gestellt.

8. Einweisung des Besuchers

8.1 Wir prüfen und korrigieren den Sitz des Mundnasenschutzes. Dieser muss bis über die Nase gezogen werden.

8.2 Der Angehörige soll eine Händedesinfektion durchführen.

8.3 Die Besucher werden auf die Einhaltung der "Hust- und Niesetikette" hingewiesen.

8.4 Wir bereiten den Angehörigen darauf vor, dass der (demenzkranke) Bewohner ihn zunächst vielleicht nicht erkennen wird. Der Pflegebedürftige könnte ihn aufgrund der Schutzkleidung für eine Pflegekraft halten.

9. Nachbereitung:

9.1 Im Interesse einer möglichen Überschaubarkeit des Besucherstromes, empfehlen wir Ihnen, den Besuch auf 30 Minuten zu begrenzen. Danach gehen die Besucher direkt zum Ausgang. Sie erhalten dort die Möglichkeit den Mundschutz zu entsorgen und die Hände zu desinfizieren.

10. Dokumente:

10.1 Besucherkarten/Merkblätter für Besucher (Aufbewahrung 4 Wochen)

11. Verantwortlichkeit:

11.1 Alle Mitarbeiter des Pflege-, Betreuungs- und Verwaltungsbereiches.

12. Verlassen der Einrichtung (Bewohner)

12.1 Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen an allen Wochentagen inklusive Feiertage die Einrichtungen verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Sie sind am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag in Quarantäne zu versetzen.

Dies gilt nicht, bei gemeinsamen Spaziergängen von max. 1 Stunde und für Personen, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (diese darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen.

12.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuellen Regeln der Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie für den Landkreis Zwickau, gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zu beachten sind.

Zwickau, den 01.06.2021

Matthias Sachse
Heimleiter